

## Das Blut fließt weiter. – Mission erfüllt!??

Pressemitteilung zu Variationen der Geschlechtsmerkmale

Bei der Antwort auf die Parlamentarische Anfrage Nr. 8140 der Abgeordneten Octavie Modert durch die Gesundheitsministerin Paulette Lenert geht es um Operationen an den Genitalien und Keimdrüsen bei nicht-einwilligungsfähigen Kindern, welche bei vielen Betroffenen oftmals als Genitalverstümmelungen in Erinnerung bleiben.

In ihrer Antwort verweist die Ministerin auf eine Expert\_innenrunde, an der auch Dr. med. Erik Schneider vom Verein Intersex & Transgender Luxembourg teilgenommen hat. Dabei hat er u.a. folgende Positionen des Vereins dargelegt:

1. Verbot der Entfernung von gesundem Körpergewebe und anderen Operationen an den Geschlechtsmerkmalen bei Kindern, die keine Zustimmung (informierte Einwilligung) dazu geben können. Eltern sind nicht einwilligungsfähig für solche Operationen an den Geschlechtsmerkmalen ihrer Kinder. Das Operationsverbot bezieht sich auf alle Operationen der Geschlechtsmerkmale, unabhängig davon, ob sie medizinisch als geschlechtszuweisend, geschlechtsvereindeutigend oder anderweitig eingeordnet werden. Auch die Fragen der ärztlichen Diagnose oder ob sich ein Mensch als weiblich, männlich oder anders fühlt, spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle.
2. Entscheidend für Ausnahmen vom Operationsverbot sind Abwendung eines lebensbedrohlichen Zustandes, bei signifikant erhöhtem Krebsrisiko oder zum Erhalt der Fruchtbarkeit. Ein lebensbedrohlicher Zustand muss sofort behoben werden. Hierzu ist – wie in anderen Situationen auch – keine Einwilligung notwendig. Bei der Frage des erhöhten Krebsrisikos wie auch der Fruchtbarkeit ist es wichtig, sich Zeit zu nehmen und nicht in Eile tiefgreifende Entscheidungen zu treffen. Nur in seltenen Ausnahmefällen sind bei den zuletzt genannten Gründen Operationen vor dem 6. Lebensjahr erforderlich, meist reicht jedoch eine Beobachtung der Entwicklung der Geschlechtsmerkmale aus.
3. Intersex & Transgender Luxembourg a.s.b.l. hat größte Vorbehalte gegenüber einer Kommission, selbst wenn die Namen der Kommissionsmitglieder für die betroffene Person und deren Eltern zugänglich im Dossier aufgeführt werden und Mitglieder ggf. später im Falle einer juristischen Überprüfung zivil- und strafrechtlich belangt werden können.

Wichtig ist, dass ein mögliches Gesetz nicht nur geschlechtszuweisende Operationen\* untersagt, sondern auch alle anderen geschlechtsverändernden Operationen bei nicht-einwilligungsfähigen Kindern mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale.

\*Hierbei handelt es sich um Operationen an den Geschlechtsmerkmalen, die dazu dienen, dass das Geschlecht eines Kindes nach medizin-binären Vorstellungen vermeintlich unzweifelhaft als „weiblich“ oder zu „männlich“ wahrgenommen wird, z.B., wenn Gewebe, das nicht zu einem weiblichen oder männlichen Geschlecht als zugehörig betrachtet wird, entfernt wird (beispielsweise Hoden bei einem „Mädchen“, Gebärmutter oder Eierstöcke bei einem „Jungen“).

Die Notwendigkeit eines Gesetzes ergibt sich daraus, dass sich die Ärzt\_innenschaft nicht an internationalen medizinischen Standards orientiert – zu denen sie sich laut Selbstaussage verpflichtet fühlt – und diese somit auch nicht einhält. Diesen Standards zufolge sind nicht nur geschlechtszuweisende Operationen, sondern auch andere Operationen an den Geschlechtsmerkmalen von nicht-einwilligungsfähigen Kindern nicht mehr durchzuführen. Ein Gesetz, das nur geschlechtszuweisende Operationen unter bestimmten Umständen untersagt, wie von Frau Ministerin Lenert vorgeschlagen, wäre eine Erlaubnis an die Ärzt\_innenschaft, zu

---

definieren und zu entscheiden, welches Kind „richtig“ ist und welches nicht bzw. welches Kind eine Variante der Geschlechtsmerkmale aufweist und welches Kind nicht.

Die nach ärztlicher Definition geschlechtszuweisenden Operationen machen bei weitem den geringsten Teil an Operationen an Kindern aus, während die von Frau Ministerin Lenert vorgeschlagene Regelung häufig durchgeführte chirurgische Maßnahmen weiterhin erlauben würde.

Der ebenfalls zu der Expert\_innenrunde eingeladenen ehemaligen Kinderchirurg Dr. med. Blaise Meyrat führte zudem aus, warum er Operationen an kindlichen Geschlechtsmerkmalen im nicht-einwilligungsfähigen Alter zum Ende seiner ärztlichen Tätigkeit eingestellt hat. Insbesondere konnte er sie aus ethischen Gründen, wie auch die des Kindeswohls, bzw. körperliche Integrität eines Kindes nicht mehr vertreten.

**Zusammenfassend** bleibt Folgendes festzuhalten: Ein operiertes Genital ist und bleibt ein operiertes Genital, auch wenn es in einem Luxemburger Krankenhaus (oder ambulant) hergestellt wird und selbst wenn eine (anonyme) Kommission eine Einwilligung hierzu ausspricht. Dies betrifft einen Penis genauso wie eine Klitoris, eine Vagina oder einen Hodensack. Mit Entfernen der Keimdrüsen wird u.U. eine Eigenproduktion der Sexualhormone unterbunden, die sich später nicht vollständig medikamentös ersetzen lässt.

#### **Veranstaltungsreihe zu diesem Themenbereich**

Um eine sachliche Vertiefung des im März begonnenen Austausches mit nationalen und internationalen Expert\_innen zu ermöglichen, sind Interessierte zu unserer diesjährigen Veranstaltungsreihe mit dem Titel „Intersex/Variationen der Geschlechtsmerkmale – Eine Veranstaltungsreihe zum Lernen und Lehren“ eingeladen. Sie wird vom Ministerium für Familie, Integration und die Großregion unterstützt und findet vom 16.-27.10.2023 in Luxemburg an verschiedenen Standorten statt. Insbesondere bei drei Konferenzen besteht die Möglichkeit, sich vertieft in medizinische und juristische Fragestellungen und Argumente einzuarbeiten und sich über Lösungsmöglichkeiten auszutauschen.

Das vorläufige Veranstaltungsprogramm befindet sich im Anhang.

Für weitere medizinische und andere Information: [itgl.contact@gmail.com](mailto:itgl.contact@gmail.com).

Luxemburg, 11.09.2023

## Hintergrund

**Geschlechtszuweisende Operationen:** Operationen an den Geschlechtsmerkmalen führen dazu, das Geschlecht eines Kindes nach medizin-binären Vorstellungen vermeintlich unzweifelhaft als „weiblich“ oder zu „männlich“ wahrgenommen wird, wenn z.B. gesundes Gewebe, das nicht zu einem weiblichen oder männlichen Geschlecht gehört, entfernt wird (beispielsweise Hoden bei einem Mädchen, Gebärmutter oder Eierstöcke bei einem Jungen). Nach medizinischen Normvorstellungen hat ein solches Kind ein „uneindeutiges“ Geschlecht. Dabei gilt zu bedenken, dass jedes Kind ein eindeutiges Geschlecht hat – nämlich sein eigenes.

**Geschlechtsvereindeutigende Operationen:** Nach medizinischen Normvorstellungen handelt es sich bei einem Kind um ein „richtiges Mädchen“ oder einen „richtigen Jungen“, nur entsprechen die Genitalien nicht medizinischen Normvorstellungen von einem weiblichen oder männlichen Genital, beispielsweise bei Adrenogenitalem Syndrom (AGS) oder Hypospadie.

**Geschlechtsmerkmale verändernde medizinische Eingriffe:** Operationen an den Geschlechtsmerkmalen, die nicht als geschlechtszuweisend oder geschlechtsvereindeutigend bezeichnet werden. Manchmal werden Operationen bei Hypospadie eher hierunter aufgeführt.